

Ein Mitglied des Curatoriums ist zugleich Rechnungsführer der Anstalt. Dieser muß stets seinen Wohnsitz in Kudoßstadt haben.

Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt jedesmal auf 10 Jahre.

Das Curatorium tritt auf Einladung des General-Superintendenten als Vor-
sitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur
Giltigkeit eines Beschlusses ist die Theilnahme von mindestens 3 Mitgliedern
erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16.

Der General-Versammlung steht zu

- a) die Beschluffassung über die Höhe der den Hinterbliebenen zu gewäh-
renden ständigen Jahrespensionen, sowie der Remuneration des
Rechnungsführers,
- b) über etwaige Abänderung der Statuten,
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen,
- d) die Wahl der in §. 15 lit. c gedachten Mitglieder des Curatoriums
und die Bestimmung des Rechnungsführers.

Die auf Aenderung der Statuten gerichteten Beschlüsse unterliegen der landes-
herrlichen Genehmigung.

§. 17.

Dem Curatorium liegt die statutenmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Das-
selbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen; es
sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und vertritt die Anstalt in allen
ihren Angelegenheiten vor allen Behörden, insbesondere auch vor den Gerichten.
Es schreibt die Beiträge der Mitglieder aus, beschließt über Ausleihung und Ein-
ziehung der Capitalien der Anstalt und sorgt für pünktliche und ordnungsmäßige
Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu. Der Rechnungsführer ver-
waltet die Cassa der Anstalt, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt
alljährlich die mit dem 31. December abzuschließende Rechnung.

Der Rechnungsführer erhält für seine Mithewaltung eine angemessene Remu-
neration. Alle übrigen Mitglieder des Curatoriums verwalten ihr Amt unent-
geltlich.